

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/29 93/04/0129

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.03.1994

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/06 Pornographie

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §13 Abs1;

GewO 1973 §87 Abs1 Z1;

PornG 1950;

StGB §37;

StGB §43;

Rechtssatz

Der auf § 43 StGB gestützte gerichtliche Ausspruch über die bedingte Strafnachsicht enthebt - abgesehen davon, daß die gesetzlichen Tatbestände des § 13 GewO 1973 einerseits und die der § 37 und§ 43 StGB andererseits schon ihrem Wortlaut nach nicht übereinstimmen - die Administrativbehörde nicht von der Verpflichtung, selbständig zu beurteilen, ob alle weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung der Gewerbeberechtigung gegeben sind (Hinweis E 19.10.1993, 93/04/0050).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040129.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at